

Bericht des Rechnungshofes



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien

(2) Eine Evaluierung des 2013 im BMI eingeführten Compliance-Systems fand bisher nicht statt. Der RH erachtete es als nachvollziehbar, dass aufgrund der bisher verstrichenen kurzen Zeitspanne dies bisher unterblieben war, da für die sinnvolle Durchführung einer Evaluierung bereits gewisse Erfahrungswerte über das zu prüfende System vorhanden sein sollten.

Der RH empfahl dem BMI, eine Evaluierung des Compliance-Systems mittelfristig (2016/2017) durchzuführen.

32.3

(1) Das BKA sowie das BMB nahmen in ihren Stellungnahmen die Empfehlung, im Zusammenhang mit der Implementierung bzw. Adaptierung ihrer bestehenden Korruptionspräventionssysteme von Anfang an auch Vorgaben für deren Evaluierung zu konzipieren, zur Kenntnis.

Das BMLFUW sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung des RH zu und werde im Zuge der Evaluierung und Anpassung bestehender Korruptionspräventionsmaßnahmen die Korruptionspräventionsprozesse kontinuierlich an konkrete Problemstellungen anpassen.

(2) Das BMI sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung des RH zu und plane die Evaluierung, wie vom RH empfohlen, im Jahr 2017 in Angriff zu nehmen.

Bericht des Rechnungshofes



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien

Schlussempfehlungen

33 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die überprüften Bundesministerien hervor:

BKA, BMB, BMI, BMLFUW

- (1) Es wäre auf eine Weiterentwicklung des Koordinationsgremiums im Sinne der Empfehlung der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (**GRECO**), unter Berücksichtigung der besonderen Koordinierungsfunktion des BKA gemäß Bundesministeriengesetz für Agenden der öffentlichen Verwaltung, hinzuwirken. (**TZ 3**)
- (2) Es sollte ressortweit eine Risiko-/Gefährdungsanalyse insbesondere hinsichtlich Korruptionsrisiken durchgeführt werden. (**TZ 6**)
- (3) Es wären ergänzende Maßnahmen zur Stärkung integren Verhaltens (wie bspw. eine „Ethikerklärung“) bei allen Bediensteten zur Anwendung zu bringen. (**TZ 19**)
- (4) Die Informationsmaßnahmen zum Lobbying wären zu verstärken und insbesondere die Funktionsträgerinnen und –träger über die Einsichtsmöglichkeiten in das beim BMJ geführte Register aufzuklären. (**TZ 23**)

BKA, BMB, BMLFUW

- (5) Es sollten Kooperationsmöglichkeiten mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (**BAK**), unter Berücksichtigung der Feststellungen dieser Gebarungsüberprüfung, geprüft und in weiterer Folge umgesetzt werden. (**TZ 3**)
- (6) Es sollten, unter Berücksichtigung der im Bericht getätigten Feststellungen und Empfehlungen, Compliance-Systeme eingerichtet werden, die auf die Besonderheiten der verschiedenen Ressorts Rücksicht nehmen. (**TZ 4**)
- (7) Es wäre — auch unter Zugrundelegung einer umfassenden Risikoanalyse — ein ressortspezifischer Verhaltenskodex zu erarbeiten. (**TZ 18**)
- (8) Es wäre für angemessene, regelmäßige und verpflichtende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention zu sorgen, welche im BKA insbesondere das Führungspersonal umfassen sollten. (**TZ 20**)

Bericht des Rechnungshofes



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien

- (9) Es wäre zur Optimierung des Beschaffungswesens ein standardisiertes ressortweites Controlling einzurichten, das eine Planung, Steuerung und Kontrolle innerhalb des jeweiligen Ressorts zulässt. (TZ 21)
- (10) Über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehende Klauseln betreffend Einhaltung bestimmter Korruptionspräventionsstandards (bspw. Hinweis auf allgemeine und besondere Verhaltensstandards des Ressorts) wären in den jeweils genutzten Allgemeinen Vertragsbedingungen zu verankern. (TZ 21)
- (11) Es wären klare Kriterien für die Auswahl der begleitenden Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien, inkl. sachgerechter Refundierungsregelungen, festzulegen. (TZ 24)
- (12) Die lückenlose Umsetzung der im Public Corporate Governance Kodex im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention festgelegten Verpflichtungen in den Mehrheitsbeteiligungen der Ressorts wäre im Rahmen der strategischen Steuerung sicherzustellen. (TZ 25)
- (13) Der Auftritt im Intranet und Internet wäre zu überarbeiten, um intern wie extern eine gezielte Kommunikation im Zusammenhang mit Korruptionspräventionsthemen einzurichten. (TZ 31)
- (14) Es wäre ein deutliches Bekenntnis durch die Ressortleitung zum Thema Korruptionsprävention, bspw. im Rahmen der Erstellung eines ressortspezifischen Verhaltenskodex, abzugeben. (TZ 31)
- (15) Es wären (Kommunikations-)Maßnahmen zu setzen, um die Bediensteten und Dritte auf die bestehenden Meldepflichten und Meldewege in strukturierter Form aufmerksam zu machen. (TZ 31)
- (16) Im Zusammenhang mit der Implementierung bzw. Adaptierung der bestehenden Korruptionspräventionssysteme wären von Anfang an (im Sinne eines „Management-Kreislaufs“) auch Vorgaben für deren Evaluierung zu konzipieren. (TZ 32)

BMB, BMI, BMLFUW

- (17) Es wären ressortweit standardisierte Vorlagen für die Meldung von Nebenbeschäftigungen einzuführen. (TZ 15, TZ 16, TZ 17)

Bericht des Rechnungshofes



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien

BKA, BMB

- (18) Es wären strategische Zielsetzungen zur Korruptionsprävention festzulegen und diese mit Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu hinterlegen. (TZ 5)
- (19) Die von den nachgeordneten Dienstbehörden gemeldeten bzw. genehmigten Nebenbeschäftigungen wären regelmäßig abzufragen, um einen einheitlichen Vollzug der entsprechenden Bestimmungen sicherzustellen. (TZ 14, TZ 15)
- (20) Die Teilnahme am Integritätsbeauftragtennetzwerk wäre zum Anlass zu nehmen, eine ausreichende und klare Verankerung des Korruptionspräventionssystems in den organisationsrechtlichen Grundlagen vorzunehmen. (TZ 27, TZ 28)

BKA, BMI

- (21) Die vereinnahmten Ehrengeschenke wären regelmäßig zu veräußern. (TZ 9, TZ 11)

BKA, BMLFUW

- (22) Bestehende Erlässe und Rundschreiben betreffend Vergaben wären zu überarbeiten. (TZ 21)
- (23) Einheitliche Dokumentationsformulare bzw. –checklisten im Zusammenhang mit Vergaben wären zu erstellen. (TZ 21)

BMB, BMLFUW

- (24) Melde- bzw. Genehmigungsprozesse für den Umgang mit (Ehren-)Geschenken und mit im Rahmen von Veranstaltungen gewährten Vorteilen wären vorzusehen. Musterschreiben für die Ablehnung und Rücksendung angebotener bzw. bereits übermittelter Vorteile wären zu erarbeiten und im Intranet den Bediensteten zur Verfügung zu stellen. (TZ 10, TZ 12)
- (25) Die einschlägigen Regelungen zum Umgang mit Ehrengeschenken wären den Bediensteten zur Kenntnis zu bringen und die Einhaltung der darin angeordneten Pflichten wäre sicherzustellen. (TZ 10, TZ 12)
- (26) Nach strukturierter Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit ihres Korruptionspräventionssystems aus Anlass konkreter einschlägiger Problemstellungen wäre auch im Sinne der Präventivwirkung und Bewusstseinsbildung eine

Bericht des Rechnungshofes



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien

aktivere Informationspolitik in den zur Verfügung stehenden Informationskanälen zu betreiben. (TZ 31)

- (27) Bekannt gewordene konkrete Problemstellungen wären bei der Evaluierung von Korruptionspräventionssystemen zu berücksichtigen. (TZ 32)

BKA

- (28) Die internen Melde- und Genehmigungsprozesse im Zusammenhang mit (Ehren-)Geschenken wären ausnahmslos auf alle Bediensteten anzuwenden. (TZ 9)
- (29) Musterschreiben für die Ablehnung und Rücksendung angebotener bzw. bereits übermittelter Vorteile wären auszuarbeiten und im Intranet zur Verfügung zu stellen. Ein Melde- und Genehmigungsprozess für die im Rahmen von Veranstaltungen gewährten Vorteile wäre vorzusehen. (TZ 9)
- (30) Eine Regierungsvorlage wäre vorzubereiten, die einen Genehmigungsvorbehalt für die Ausübung bestimmter Nebenbeschäftigungen vorsieht. Dabei wären jedenfalls Nebenbeschäftigungen, mit denen ein Einkommen erzielt werden soll, ab einer zu bestimmenden Betragsgrenze sowie Funktionen in auf Gewinn gerichteten juristischen Personen vom Genehmigungsvorbehalt zu erfassen. (TZ 13)
- (31) Die Enderledigung von Nebenbeschäftigungsmeldungen (auch gegenüber den Bediensteten des Bundesdenkmalamts) wäre einheitlich zu behandeln und durch die Personalabteilung der Zentralstelle als zuständige Dienstbehörde vorzunehmen. (TZ 14)
- (32) Es wären klare Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Sponsoring zu erarbeiten. Darin wären, unter Berücksichtigung der in den Ressorts und insbesondere im BMI und BMB vorhandenen Expertise, jedenfalls Leistungsbereiche der öffentlichen Verwaltung, die einem Sponsoring zugänglich sein sollen, zu definieren, das Verfahren und die Gestaltung von Sponsoring darzulegen und entsprechende Dokumentationsregelungen (inkl. der Erstellung eines regelmäßigen Sponsoringberichts des Bundes) vorzusehen. (TZ 22)
- (33) Seitens des BKA wäre unter Einbindung des BAK die Entwicklung einer neu überarbeiteten Version einer E-Learning-Plattform für die öffentliche Verwaltung zu prüfen. (TZ 31)

Bericht des Rechnungshofes



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien

BMB

- (34) Die geltenden Verhaltensregeln wären klar und eindeutig gegenüber den Bediensteten des Ressorts und auch Dritten zu kommunizieren und Verletzungen entsprechend zu sanktionieren. (TZ 10)
- (35) Eine inhaltliche Festlegung unzulässiger Nebenbeschäftigungen wäre im Verordnungswege vorzunehmen. (TZ 20)

BMI

- (36) Es wäre auf eine Konkretisierung des BAK-Gesetzes im Bereich Korruptionsprävention hinzuwirken, um eine umfassende Rechtsgrundlage für größtmögliche Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der öffentlichen Verwaltung zu schaffen. (TZ 3)
- (37) Strategische Ziele zur Korruptionsprävention wären künftig mit messbaren Indikatoren zu hinterlegen. (TZ 5)
- (38) Ein Melde- und Genehmigungsprozess für im Rahmen von Veranstaltungen gewährte Vorteile wäre vorzusehen. (TZ 11)
- (39) Es wäre eine konsolidierte Fassung des Beschaffungserlasses zu erstellen, in der erfolgte Abänderungen und ergänzende Erläuterungen einzuarbeiten sind. (TZ 21)
- (40) Der Prozess der Ausarbeitung und Implementierung von über das Verbot der Vorteilsannahme hinausgehenden Klauseln betreffend Einhaltung bestimmter Korruptionspräventionsstandards (bspw. Hinweis auf allgemeine und besondere Verhaltensstandards des Ressorts) wäre fortzusetzen. (TZ 21)
- (41) Die bestehenden Kriterien für die Auswahl der begleitenden Journalistinnen und Journalisten bzw. Medien wären um sachgerechte Refundierungsregelungen zu erweitern. (TZ 24)
- (42) Die in Aussicht genommene Aufgabenschärfung der Compliance Officers und der Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten wäre nicht nur durch Durchführung einer jährlichen Koordinierungskonferenz, sondern auch im Zusammenhang mit den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen (Geschäfts- und Personaleinteilung, Einrichtungserlässe) vorzunehmen. (TZ 29)

Bericht des Rechnungshofes



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien

- (43) Es wäre eine Evaluierung des Compliance-Systems in naher Zukunft (2016/2017) durchzuführen. (TZ 32)

BMLFUW

- (44) Die bereits begonnenen Maßnahmen zur strategischen Zielsetzung hinsichtlich Korruptionsprävention sollten fortgeführt und dabei messbare Indikatoren berücksichtigt werden. (TZ 5)
- (45) Es wären im Zuge einer Risiko-/Gefährdungsanalyse die Wertgrenzen (im Zusammenhang mit Vergaben) zu evaluieren und entsprechend anzupassen. (TZ 21)
- (46) Die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten und die Teilnahme am Integritätsbeauftragtennetzwerk wäre zum Anlass zu nehmen, eine ausreichende und klare Verankerung des Korruptionspräventionssystems in den organisationsrechtlichen Grundlagen vorzunehmen. Dazu wären insbesondere die Einrichtung des Antikorruptionsbeauftragten und dessen Aufgaben explizit abzubilden. (TZ 30)

Wien, im März 2017

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

Bericht des Rechnungshofes



Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien

R
I
H